



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

150

Aktualisierung der Richtlinie zur Verwendung der den Ortsteilen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (Ortsteilgelder)

150

Öffentliche Bekanntmachungen

152

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach/ Lichtenhain

152

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Jena vom 05.04.2017 über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets

„Westliche Innenstadt“

153

Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“ der Stadt Jena

156

Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 40

„Wohnen am alten Weinberg“

157

Ausschusssitzungen

159

Öffentliche Ausschreibungen

159

Neubau GMS Wenigenjena – Los 08-01 Stahlbau

159

Neubau GMS Wenigenjena – Los 24 Sanitär/Heizung

160

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 27. April 2017 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 4. Mai 2017)

Beschlüsse des Stadtrates

Aktualisierung der Richtlinie zur Verwendung der den Ortsteilen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (Ortsteilgelder)

- beschl. am 15.03.2017; Beschl.-Nr. 17/1226-BV

001 Die vorliegende „Richtlinie zur Verwendung der den Ortsteilen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (Ortsteilgelder)“ einschließlich der Anlagen 1 bis 4 wird bestätigt und die bisher geltende Richtlinie damit außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Die derzeit geltende Richtlinie zur Verwendung der Ortsteilgelder aus dem Jahr 2003 ist dringend überarbeitungsbedürftig. Der vorliegende Entwurf wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst und im Vorfeld den Ortsteilbürgermeistern zur Kenntnis gegeben. Die eingegangenen Hinweise konnten fast alle aufgenommen werden.

Richtlinie zur Verwendung der den Ortsteilen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (15. März 2017)

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben
2. Verfahren
2. Abrechnung
3. Anschaffungen von Investitionen
4. Spenden

Anlagen:

- Anlage 1: Gesetzestext § 45 ThürKO
 Anlage 2: Formblatt „Erstattung privat verauslagter Gelder“
 Anlage 3: Positiv / Negativ Beispiele zur Verwendung der Mittel der Ortsteile
 Anlage 4: Schriftliche Verfügung für Sachspenden

1. Gesetzliche Vorgaben

Bei der Verwendung der den Ortsteilen vom Stadtrat zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind vom Ortsteilrat bzw. dem Ortsteilbürgermeister die Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen der Stadt Jena nach Maßgabe des Haushaltes im Rahmen der Daseinsfürsorge für ihre Bürger.

§ 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 ThürKO bestimmt, dass die dem Ortsteil zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für *kulturelle, sportliche und soziale Zwecke innerhalb des Ortsteils* zu verwenden sind.

§ 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ThürKO umschreibt die Verwendungszwecke näher. Demnach obliegt dem Ortsteilrat die *Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Ortsfeuerwehr* innerhalb des Ortsteils. Für all diese Zwecke kann somit das Geld verwendet werden.

Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse in Jena erfolgt die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren der

Ortsteile zur Absicherung ihrer Einsatzbereitschaft in enger Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr durch die Stadt Jena direkt.

Positiv- und Negativbeispiele der Verwendung sind in **Anlage 3** aufgelistet. Diese Anlage erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit.

§ 45 Abs. 6 Satz 1 ThürKO – Der **Beschluss** über die Verwendung des Geldes obliegt dem Ortsteilrat. Wenn kein Ortsteilrat besteht, etwa weil er noch nicht gewählt ist oder die Wahl für ungültig erklärt wurde o.ä., trifft der Ortsteilbürgermeister ausnahmsweise diese Entscheidung (§ 45 Abs. 6 Satz 6 ThürKO).

§ 45 Abs. 7 Satz 1 ThürKO – Bei seinen Entscheidungen hat der Ortsteilrat immer zu beachten, dass diese dem Zusammenwachsen der Stadt nicht entgegen wirken und den Gesamtbelangen der Stadt nicht widersprechen.

§ 45 Abs. 7 Satz 2 ThürKO – Die Entscheidungen müssen auch den gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, den planerischen Entscheidungen sowie dem Ortsrecht der Stadt entsprechen.

Beispiel:

Die finanziellen Mittel des Ortsteils sind ausgeschöpft; weitere "Ausgabenbeschlüsse" verstoßen daher gegen die Festlegungen im Haushalt der Stadt, also gegen Ortsrecht. In Ausnahmefällen ist es möglich, den Rest der zugeordneten Verfügungsmittel eines Ortsteils auf einen anderen Ortsteil zu übertragen. Diesem Verfahren müssen die betroffenen Ortsteilräte per Beschluss zustimmen.

§ 45 Abs. 7 Satz 3 ThürKO – Der Ortsteilrat ist zwar ein Organ der Stadt, jedoch ist er keine juristische Person. Er kann somit keine Verpflichtungen u.ä. eingehen. Daher obliegt der Vollzug der gefassten Beschlüsse dem Oberbürgermeister. Er greift hierbei auf die von ihm geleitete Stadtverwaltung zurück. Die Abwicklung erfolgt durch den Bereich des Oberbürgermeisters, Ansprechpartner ist Frau Naß-Xani (Tel.: 03641 - 49 2063; Fax: 03641 - 49 2949; E-Mail: ortsteile@jena.de).

§ 45 Abs. 7 Satz 4 ThürKO – Dem Oberbürgermeister obliegt auch die Prüfung und ggf. die Beanstandung von Beschlüssen des Ortsteilrates. Diese Beanstandung ist unter den Voraussetzungen möglich, unter denen der Oberbürgermeister auch Stadtratsbeschlüsse beanstanden kann, § 44 ThürKO. Hält der Oberbürgermeister einen Beschluss des Ortsteilrates für rechtswidrig - etwa weil die Beschränkungen des § 45 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 2 ThürKO nicht beachtet wurden -, so vollzieht er ihn nicht, sondern beanstandet ihn innerhalb von vier Wochen. Verbleibt der Ortsteilrat dennoch bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister dies dem Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes kann der Ortsteilrat beim Verwaltungsgericht Gera klagen.

Aufwendungen bzgl. der Arbeit der Vertretungsorgane (OrtsteilbürgermeisterInnen/ Ortsteilräte) werden wie bisher aus gesonderten Haushaltspositionen des Bereiches OB finanziert (z.B. Mietkosten für Tagungsraum des Ortsteilrates, Fahrtkosten, Sitzungsgeld, Amtsraumschädigung, u.ä.).

Grundlage für die Höhe der bereitgestellten Mittel ist der Beschluss des Stadtrates „Budget für Ortschaften der Großgemeinde Jena“ (08/1497-BV: 1.500 € Sockelbetrag je Ortsteil zzgl. 0,40 € je Einwohner). Die Höhe der tatsächlich im Jahr zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der Zahl der Einwohner, festgestellt zum 31.12. des Vorjahres.

Es besteht die Möglichkeit der Übertragung der Haushaltsmittel eines Ortsteils bis in Höhe des zweifachen Folgejahresbudgets der Verfügungsmittel für besondere Veranstaltungen oder Ereignisse (wie Ortsjubiläen o.ä.).

Beispiel:

Bekommt ein Ortsteil jährlich 2.000 €, so kann er bis zu 4.000 € ansparen. Alles was über 4.000 € liegt, wird am Jahresende bei der Übertragung der Restmittel gestrichen.

Die OrtsteilbürgermeisterInnen werden zu den entsprechenden Ausschusssitzungen gemäß § 45 Abs. 2 ThürKO letzten beiden Sätzen wie ein Stadtratsmitglied geladen.

2. Verfahren Beschlussfassung und Auftragsvergabe

Um eine reibungslose Abwicklung im Interesse des Antragstellers zu gewährleisten, sollten dem für die Bewirtschaftung der Haushaltsstelle zuständigen Bereich OB die Anträge (Beschlüsse zur Mittelverwendung) möglichst **vor** der Beschlussfassung zur Vorprüfung vorgelegt werden. Die Beschlüsse müssen so gefasst und formuliert werden, dass eine eindeutige Zuordnung der Abrechnung erfolgen kann. In Ausnahmefällen können die Anträge auch nach Beschlussfassung, aber spätestens vor Auftragsvergabe dem Bereich OB zur Prüfung vorgelegt werden.

Der Bereich OB macht den Ortsteilrat auf fehlende Unterlagen u.ä. aufmerksam. Geprüft wird insbesondere die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Voraussetzungen. Abgeklärt wird auch, ob der Empfänger bereits aus anderen Haushaltstiteln eine städtische Förderung erhält, hierüber wird der Ortsteilrat informiert. **Erfolgt diese Prüfung erst nach Beschlussfassung des Ortsteilrates und Auftragsvergabe, besteht die Gefahr, dass bei negativem Ergebnis der Beschluss zu beanstanden und somit unwirksam ist, d. h. die Aufträge werden nicht aus den städtischen Mittel bezahlt.**

Die Ortsteilbürgermeister sind befugt, im Auftrag des Oberbürgermeisters Aufträge in Höhe des ihrem Ortsteil zur Verfügung stehenden Budgets entsprechend der Beschlussfassung des Ortsteilrates auszulösen.

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen (GEMA-Gebühren, Sondergebühren, Mietzahlungen für Veranstaltungen, Standgebühren u.a.) müssen aus dem dem Ortsteil zur Verfügung gestellten Etat bestritten werden.

3. Abrechnung

Die Abwicklung der finanziellen Zuwendungen erfolgt durch den Bereich OB. Dem Bereich OB sind die erforderlichen Unterlagen (etwa

Beschlussprotokoll u.ä.) zu übersenden.

Ausgaben können wie folgt abgerechnet werden:

3.1. Vorlage der Rechnung zur Begleichung

Hierbei ist zu beachten, dass in jedem Fall die **Stadt Jena als Rechnungsempfängerin** (Rechnungsanschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, 07743 Jena) angegeben wird, unabhängig davon, wer die Leistung in Auftrag gibt (s. Rundschreiben 10/2013). Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Sachlichkeit erfolgt durch den Bereich OB ggf. in Abstimmung mit dem Ortsteilbürgermeister. Für die Rechnungslegung ist dem Auftragnehmer der betreffende Ortsteil und die dafür handelnde Person mit zuteilen.

3.2. Beauftragung bei städtischen Eigenbetrieben

Da die Eigenbetriebe bei Rechnungslegung an die Stadt keine Mehrwertsteuer ausweisen dürfen, ist bei der Beauftragung von Leistungen der Eigenbetriebe zu beachten, dass die Beauftragung direkt durch den Bereich des Oberbürgermeisters erfolgt. Die Rechnungsempfängerin ist ebenfalls die Stadtverwaltung Jena/Bereich des Oberbürgermeisters. Gegebenenfalls ist die Rechnung an den Bereich OB weiterzuleiten und darf wegen der Ertrags- und Aufwandskonsolidierung im Gesamtabschluss nicht verauslagt werden.

3.3. Abrechnung privat verauslagter Mittel

Sollten die Leistungen durch den Ortsteilbürgermeister oder eine andere Person verauslagt worden sein, können die Ausgaben erstattet werden. Hierzu ist **immer** der Antrag auf „Erstattung privat verauslagter Gelder“ zu verwenden. Es sind die entsprechenden Originalbelege und Nachweise der Verauslagung anzuhängen (Anlage 2).

Abrechnungen und Rechnungen, die das laufende Haushaltsjahr betreffen, sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres abzurechnen.

4. Anschaffungen von Investitionen

(Partyzelte, Musikanlagen, Drucker, Grill usw.)

Unter Investitionen ist gemäß § 63 Nr. 35 Thür GemHV-Doppik die Verwendung von Finanzmitteln für die Erhöhung des Bestandes der Vermögensgegenstände zu verstehen. Es wird in diesem Zusammenhang von Anlagevermögen gesprochen. Bei Anlagevermögen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die der Verwaltung dauernd oder zumindest langfristig dienen sollen. Sie werden in 3 Gruppen eingeteilt: immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Nutzungsrechte; entgeltlich erworbene Software), Sachanlagen und Finanzanlagen.

Anschaffungen von Vermögensgegenständen ab 60,00 € (netto) sind grundsätzlich nur über einen **Zuschuss in Höhe von maximal 30% des Anschaffungswertes** an Dritte (Vereine, Privatpersonen), die diese dem Ortsteil für Veranstaltungen o.ä. zur Verfügung stellen, zulässig.

Die Stadt Jena wird nicht Eigentümerin dieser Vermögensgegenstände und ist auch nicht für deren Unterhaltung zuständig.

5. Spenden

5.1. Sachspenden

Werden körperliche Gegenstände gespendet, die **nicht zum Verbrauch** bestimmt sind (z.B. Bänke, Blumentöpfe o.ä.), so hat der Spender eine schriftliche Verfügung (Anlage 4) zu unterzeichnen, in der die gespendete Sache, ihr Wert und der Zweck der Spende festgehalten ist. Der begünstigte Bereich bestätigt die Annahme der Sache ebenfalls schriftlich. Dies kann in Vertretung des Bereichs OB auch vom Ortsteilbürgermeister bestätigt werden.

Sollten Gegenstände gespendet werden, die zum Verbrauch bestimmt sind, ist dies im **Voraus** mit dem Fachdienst Buchhaltung/Vollstreckung abzustimmen.

Zur Ermittlung des Wertes hat der Spender Einkaufsbelege bzw. Rechnungen vorzulegen. Bei nicht handelsüblichen Gegenständen hat der Spender Dokumente vorzulegen, aus denen sich der Wert ermitteln lässt. Ist dies nicht möglich, so kann der begünstigte Bereich ein Wertgutachten in Auftrag geben.

5.2. Geldspenden

Für Spendenbeträge unter 200,00 € werden keine separaten Spendenquittung ausgestellt. Für diese Spenden gilt Kraft Gesetz der Einzahlungsbeleg (Überweisungsbeleg, Kontoauszug) gegenüber dem Finanzamt als Nachweis.

Für Spendenbeträge über 200,00 € wird auf Antrag vom Fachdienst Buchhaltung/Vollstreckung eine Spendenquittung ausgestellt. Wichtig für die Ausstellung einer Spendenquittung ist, dass dem Bereich OB vom Ortsteil alle dafür relevanten Daten angegeben werden (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Namen der Firma oder des Vereins sowie vollständige Angabe der Anschrift des Spenders).

Spenden bzw. Zuschüsse für Ortsteile von Firmen, Vereinen oder Privatpersonen für Veranstaltungen o.a. in den Ortsteilen können wie folgt eingezahlt werden:

Bareinzahlung direkt beim Fachdienst Buchhaltung/Vollstreckung (Gefahrenabwehrzentrum GAZ, Am Anger 28, 07743 Jena)

oder **Überweisung** auf folgendes Konto:

IBAN: DE37 8305 3030 0000 0029 50

BIC: HELADEF1JEN

Institut: Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Verwendungszweck: (zwingend notwendig)

Ortsteil und für **welche Veranstaltung** bzw. **Beteiligung an welchem Vorhaben** (z.B. Druck Ortsteilschrift)

Diese Regelungen und Hinweise treten mit Beschlussfassung des Stadtrates mit sofortiger Wirkung in Kraft und werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Dr. Albrecht Schröter
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf eingesehen werden im Bereich des Oberbürgermeisters, Am Anger 15, Frau Naß-Xani, Zi. 0_13.

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach/ Lichtenhain

Die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach/ Lichtenhain findet am

Mittwoch, den 24. Mai 2017, um 19⁰⁰ Uhr

im Gasthof Ammerbach, 1. OG in Jena-Ammerbach statt.

Diese Einladung gilt für alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ammerbach/ Lichtenhain gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Bericht des Vorsitzenden der JG

TOP 3: Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfung

TOP 4: Diskussion über den Bericht der Kassenprüfung und Entlastung des Kassenführers

TOP 5: Bericht der Jagdpächter

TOP 6: Beschlussfassung

- über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht 2016

- über Anträge der Verwendung der Rücklage aus dem Reinertrag

- über die Genehmigung der Optionserklärung

- über Instandhaltung der Wirtschaftswege im Jagdbezirk

- über Aufwandsentschädigung

TOP 7: Sonstiges

Jena, den 25.04.2017

gez. amt. Vorstand der Jagdgenossenschaft Ammerbach/
Lichtenhain

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Jena vom 05.04.2017 über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Westliche Innenstadt“

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), und § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 05. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 15,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Westliche Innenstadt".

§ 2 Abgrenzung

(1) Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Bebauung der August-Bebel-Straße,
- im Osten durch die Angergasse, die Bachstraße, die Krautgasse sowie die Carl-Zeiß-Straße und die Straße Carl-Zeiß-Platz bis zur Kreuzung Lutherstraße / Ernst-Abbe-Straße,
- im Süden durch die Grundstücke Carl-Zeiß-Platz 15 (Volkshaus), Carl-Zeiß-Platz 14, Carl-Zeiß-Platz 12 (Optisches Museum), Blumenstraße 5 und die Leutra mit südlichem Uferbereich, den Jahnplatz und den Lommerweg,
- im Westen durch die Loderstraße sowie die Gutenbergstraße.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Sanierungsgebiet Westliche Innenstadt“ (Stand: 09.03.2017) im Maßstab 1:1.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB finden Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet auf die Dauer von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

ausgefertigt:
Jena, den 27.04.2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

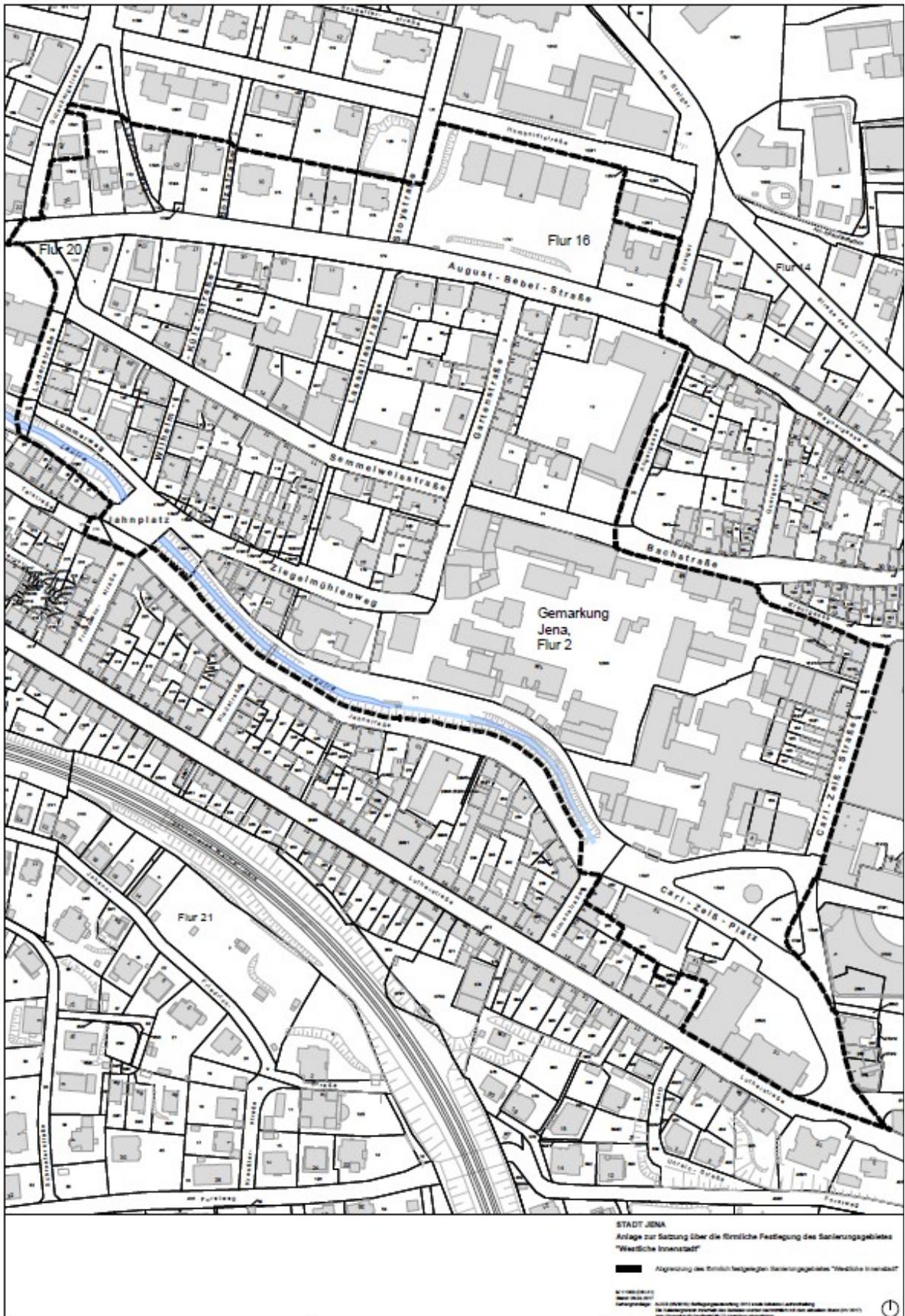
(Siegel)

Hinweise:

1. Die Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben des TLVwA vom 24.04.2017 wurde mitgeteilt, dass die Satzung nicht beanstandet werde und bekannt gemacht werden kann.
2. Der der Sanierungssatzung als Anlage beigefügte Lageplan im Maßstab 1:1000 (Stand: 09.03.2017) mit dem Geltungsbereich des Sanierungsgebiets, die Sanierungsziele sowie im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss einschlägige Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Jena, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, im Erdgeschoss beim Fachdienst Stadtumbau und Infrastruktur, Team Stadtumbau, während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.
3. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde in der Sanierungssatzung die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss des Stadtrates verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
4. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Jena geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
5. Auf § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird hingewiesen. Ist danach eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung

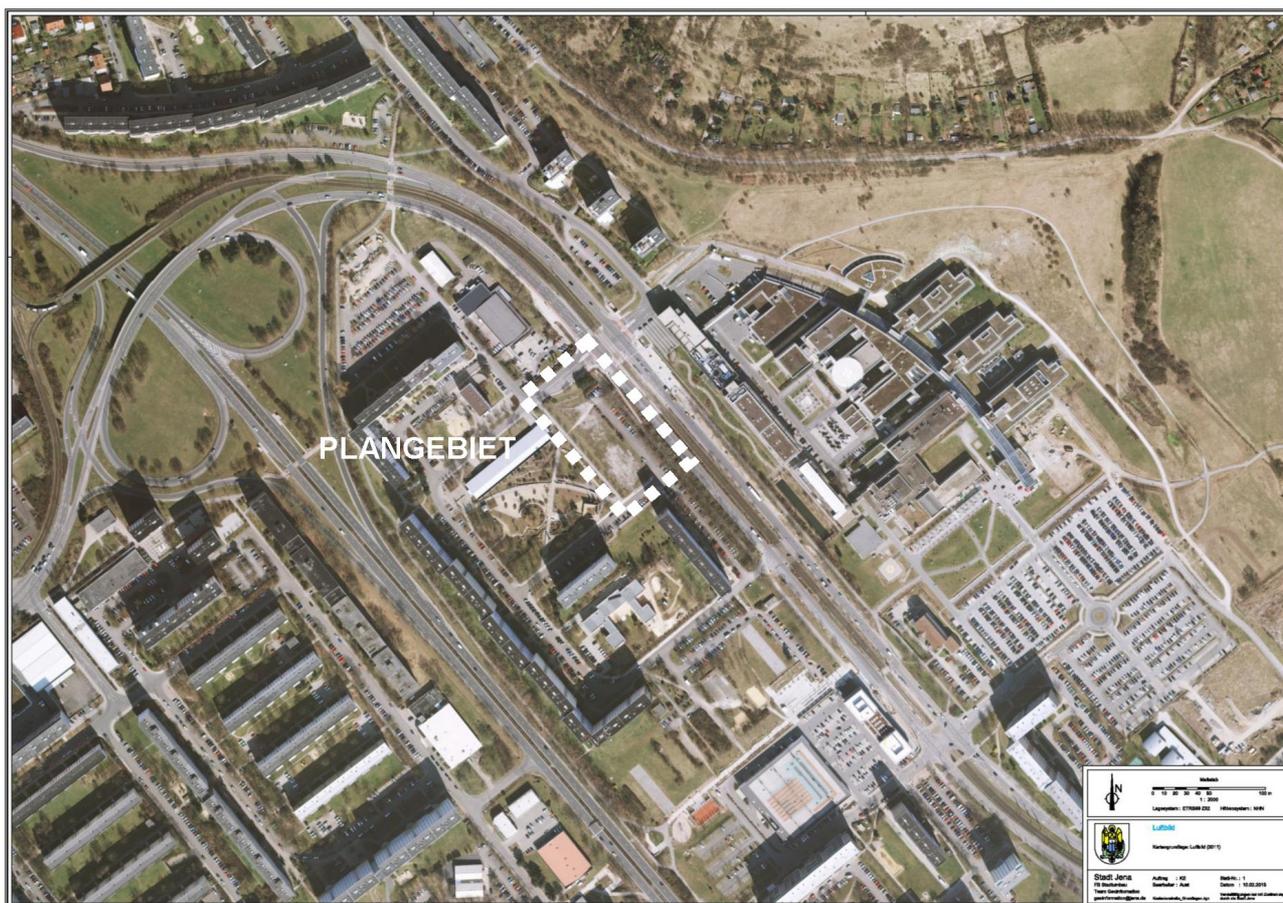
Lageplan für das Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“ (Stand: 09.03.2017)



Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“ der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 93 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 26.10.2016 in öffentlicher Sitzung unter der Beschlussnummer 16/0983-BV den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung des o.g. Bebauungsplans besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil, jeweils datiert vom 26.08.2016. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten und im Luftbild markierten Flurstücke der Gemarkung Lobeda, Flur 3: 326/4, 326/5 (teilweise), 332/1, 333/1, 333/2 (teilweise), 335/2 (teilweise) und 340/10 (teilweise).



Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“ – Luftbild
Räumliche Einordnung des Plangebietes

Mit Schreiben vom 10.04.2017 hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass die o.g. Satzung nicht beanstandet wird und gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO bekanntgemacht werden kann. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Jena.

Die Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Lo 08 „Kastanienstraße“ tritt am 04.05.2017 in Kraft.

Von diesem Tag an kann jedermann die Satzung des Bebauungsplans und die Begründung dazu während der üblichen Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03641 – 49 5202) in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt, Fachdienst Stadtentwicklung | Stadtplanung, im Gebäude Am Anger 34, 2. Etage, Zimmer 2_09, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ist die Satzung unter einer beachtlichen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder

aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist dieser Mangel gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jena, den 28.04.2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

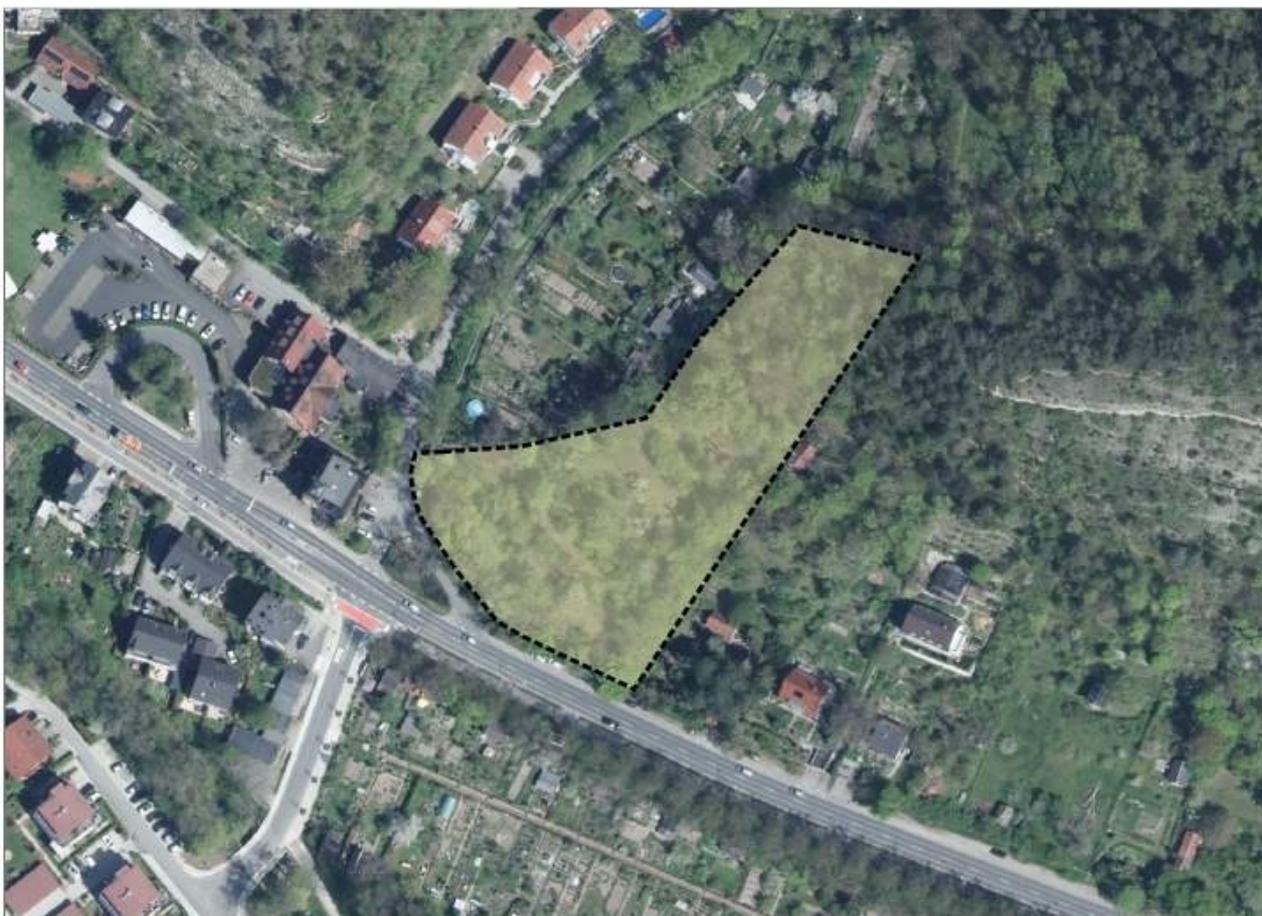
gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“

Mit Datum vom 23.05.2016 hat die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH der Stadt einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Bereich östlich der Papiermühle an der Erfurter Straße gestellt. Der Stadtentwicklungsausschuss hat dem Antrag in seiner Sitzung am 18.08.2016 zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sich im Wesentlichen über das Flurstück 74 der Flur 32 der Gemarkung Jena (Erfurter Straße 100) erstrecken. Die räumliche Lage des Plangebietes ist im folgenden Luftbild dargestellt.



Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereiches der Bauleitplanung

© GeoBasisDE / TLVermGeo

Ziel der Planung ist es, auf dem rund 7.160 m² großen Grundstück die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Stadthäusern mit insgesamt 24 Wohnungen sowie eines im hinteren Grundstücksbereich gelegenen Einzelgebäudes („Weinberghaus“) zu schaffen.

Hiermit wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planungsabsicht unterrichtet. Sie erhält Gelegenheit zur Erörterung.

Der Vorentwurf der Planung wird im Zuge einer Bürgeranhörung am

16.05.2017 ab 18.00 Uhr

in den Räumen des Ortsteilrates Jena-West An der Weidigmühle 10 vorgestellt und erläutert. Die bisher verfügbaren Unterlagen liegen darüber hinaus in der Zeit

vom **15.05.2017** bis einschließlich **26.05.2017**
jeweils Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude Am Anger 34, 2. Stock im Gang zwischen den Zimmern 02_09 und 02_13 öffentlich aus.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich an die

Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena

oder mündlich zur Niederschrift im Sekretariat des Fachdienstes am Anger 34, 2. Stock, Zimmer 2_13 abgegeben werden. Gehbehinderte Personen werden gebeten, im Vorfeld der Einsichtnahme unter der Telefonnummer 03641 – 49 52 33 einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren, da das Gebäude Am Anger 34 nicht über einen Fahrstuhl verfügt.

Parallel zur Auslegung Am Anger 34 besteht vom **15.05.2016 bis einschließlich 26.05.2017** die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen elektronisch an die Stadtverwaltung einzusenden. Die ausgelegten Unterlagen sind im genannten Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Jena (www.jena.de) unter den weiterführenden Links „Ausschreibungen und Auslegungen“ → „öffentliche Auslegungen“ → „Bebauungsplan 'Wohnen am alten Weinberg'“ einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur entgegen genommen werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Jena, den 28.04.2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

 <p>JENA LICHTSTADT</p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</p>
<p>Am 11.05.2017, 17:00 Uhr, findet in der Saalbahnhofstraße 15 (ehemalige Feuerwache), Beratungsraum 1. OG (Raum 03.01_05) die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 3. Protokollkontrolle 4. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straße Cospedaer Grund von der Erfurter Straße bis zur Grenze des Außenbereichs 5. Bestätigung Mobilitätskonzept Jena-Zentrum und Jena-West 6. Grundsatzbeschluss Westtangente 7. Widmung des Verbindungsweges zwischen Carolinenstraße und Schlegelstraße 8. Einziehung der Behelfsbrücke Burgau - Lobeda "Im Wehrigt" 9. Zuschuss für den Saaleradweg e.V. - Neuauflage der Broschüre "Erlebnis Saaleradweg" 10. Umsetzungsstand: Kommunale Strategie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Jena 11. Informationen aus dem Dezernat Stadtentwicklung & Umwelt 12. Sonstiges 	
<p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 <p>KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA</p> <p>GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung</p>
--	---

Ausschreibung von Bauleistungen – EU-Offenes Verfahren nach VOB/A 2016 Abschnitt 2

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau GMS Wenigenjena – Los 08-01 Stahlbau

Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 08-01 Stahlbau

Leistung:

Alle Stahlbaukonstruktionsteile in Duplexbeschichtung, Schutzdauer >C3 lang nach DIN EN ISO 12 944
ca. 31,0 t Stahlbaukonstruktion 3 Technikzentralen über OG 2/3, S235
ca. 460 m² Stahlblechpaneele, 120 mm, MiWo-Dämmung als Wandbekleidungen, inkl. aller NL und Bauteile
ca. 450 m² Stahlblechpaneele, 150 mm, MiWo-Dämmung als Dachdeckung, inkl. aller NL und Bauteile
3 Stück Stahlblechtüren, Edelstahl, BRM ca. 1.250/2.125 mm, Blockzarge
14 Stück Wetterschutzgitter mit Lamellen und Insekten-schutz, B/H bis 1.300/750 mm
ca. 590 Stück Halterungsbolzen für Photovoltaik-Anlagen
ca. 105 m Sicherungsseil für Sicherungssystem
ca. 40 Stück Anschlagpunkte, Eckumfahrungen, Kreuzungselemente für Seilsicherungssystem
ca. 2,0 t Stahlkonstruktion als UK der Verkleidung von Lüftungskanälen über OG 2; S235, Edelstahl
ca. 70,0 m² Verkleidung aus Alu-Verbundplatten als Kas-setten
ca. 7,0 t Stahlbaukonstruktion als UK für auskragende Schaufensteranlagen an Fassaden im OG 1 und 2; S235, S335, Edelstahl
ca. 90 m² Verkleidungsbleche, Edelstahl, gekantet
ca. 200 m² Verkleidungsbleche, Aluminium, gekantet
ca. 250 m² Wärmedämmkonstruktionspaneele aus Holz-rahmen mit MiWo-Dämmung und GF-Verkleidung
ca. 250 m² Dampfsperren aus V60+Al 0,1, KSK
2 Stück Deckenluken, F90, BRM ca. 1.000/1.000 mm
2 Stück Alu-Steigleitern mit Rückenschutz, Bauhöhe ca. 4,0 m
2 Stück Alu-Anlegeleitern mit beidseitigen Handlauf und Überstieg, Breite 0,60 m, Baulänge 4,5 m
3 Stück Stahltreppen, 3 Steigungen 166/280, 2 Stufen und Podest Gitterroste, B ca. 1.200 mm, L ca. 1.600 mm

Entgelt: 24,00 €

Ausführungsfrist: 07.08.2017 bis 29.08.2018

Eröffnungstermin: 29.05.2017, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 06.08.2017

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN: DE 58830 530300 000033 030 / BIC: HELA DE F1 JEN** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.120901** und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 08-01". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (kein Angeben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen

**Ausschreibung von Bauleistungen – EU-Offenes Verfahren nach VOB/A 2016 Abschnitt 2****Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:**Neubau GMS Wenigenjena – Los 24 Sanitär/Heizung**

Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29,
07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 24 Sanitär / Heizung**Leistung:**

Neubau der Sanitärversorgung mit 1.160 m schalldämmte Abwasserleitung
1.900 m Trinkwasserrohrleitung
125 WT
46 WC
18 Urinale
16 Duschen
Neubau der Wärmeversorgungsanlage
2 St. Gasbrennwertkessel 250 kW
BHKW 45 kWth
4.000 m Heizungsrohrleitung
680 m² Fußbodenheizung
460 m² Sportbodenheizung
5.100 m² Metallakustikdecke als Heiz- und Kühldecke

Entgelt: 60,00 €

Ausführungsfrist: 18.09.2017 bis 29.03.2019

Eröffnungstermin: 02.06.2017, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 03.09.2017

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN: DE 58830 530300 000033 030 / BIC: HELA DE F1 JEN** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.120901** und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 24". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren (kein Angeben von Kontaktdaten), die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen